

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

SCB Alpspitze UG (haftungsbeschränkt)

Inhalt

I. ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 FIRMA; SITZ; DAUER	3
§ 2 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS.	3
§ 3 STAMMKAPITAL; GESCHÄFTSANTEILE; NACHSCHÜSSE.....	4
§ 4 GESCHÄFTSJAHR	5
§ 5 BEKANNTMACHUNGEN.	5
§ 6 ORGANE DER GESELLSCHAFT.....	5
II. ABSCHNITT GESCHÄFTSANTEILE	6
§ 7 VERFÜGUNG ÜBER GESCHÄFTSANTEILE	6
III. ABSCHNITT GESCHÄFTSFÜHRUNG	6
§ 8 GESCHÄFTSFÜHRUNG.....	6
§ 9 GESCHÄFTSORDNUNGSREGELUNGEN FÜR DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG.	9
§ 10 VERTRETUNG.	10
§ 11 KEIN WETTBEWERBSVERBOT; DIENSTLEISTUNGEN.....	11
IV. ABSCHNITT GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN	12
§ 12 GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN.....	12
§ 13 GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE.	13
V. ABSCHNITT JAHRESABSCHLUSS/GEWINNVERWENDUNG	14
§ 14 JAHRESABSCHLUSS.	14
§ 15 GEWINNVERWENDUNG.....	14
VI. ABSCHNITT EINZIEHUNG/VEREINIGUNG/LIQUIDATION /GESELLSCHAFTSVERTRAGSÄNDERUNGEN	15
§ 16 EINZIEHUNG.	15
§ 17 EINZIEHUNGSVERGÜTUNG.....	16
§ 18 ABTRETUNG STATT EINZIEHUNG.	18
§ 19 VEREINIGUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN.....	18
§ 20 LIQUIDATION.	19
§ 21 BENACHRICHTIGUNG BEI ÄNDERUNGEN DES GESELLSCHAFTSVERTRAGES BEI GERATETEN EMISSIONEN.	19
VII. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20
§ 22 VERTRAULICHKEIT.	20
§ 23 SCHRIFTFORM; ZEITPUNKT UND WIRKSAMKEIT DES ZUGANGS.....	20
§ 24 SALVATORISCHE KLAUSEL	20

**I. ABSCHNITT
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**§ 1
Firma; Sitz; Dauer**

- 1.1 Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma SCB Alpspitze UG (haftungsbeschränkt).
- 1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.
- 1.3 Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

Gegenstand des Unternehmens ist die Tätigkeit als Zweckgesellschaft ("SPV") für ein Programm zur Emission gedeckter Schuldverschreibungen (Structured Covered Bond) der Deutsche Bank AG, eines deutschen Kreditinstituts ("SCB-Emittent"). Zu diesem Zweck wird die Gesellschaft insbesondere folgenden Tätigkeiten nachgehen:

- (a) Erwerb von Forderungen und/oder anderen Vermögensgegenständen vom SCB-Emittent auf eigene Rechnung sowie von der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, der Deutsche Bank Bauspar AG und/oder ggf. anderen mit dem SCB-Emittent i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen auf Rechnung des SCB-Emittenten,
- (b) Finanzierung des Erwerbs der unter (a) genannten Forderungen und/oder anderen Vermögensgegenständen durch die Aufnahme von nachrangigen Darlehen, die Erlangung von anderen vermögenswerten Vorteilen i.S.d. § 1 Abs. 26 des KWG und/oder durch jede andere geeignete Maßnahme,
- (c) Emission einer oder mehrerer Namensschuldverschreibungen und Weiterleitung von Erlösen aus den unter (a) genannten Vermögensgegenständen,
- (d) Abschluss von Verträgen (einschließlich u.a. der Gewährung einer oder mehrerer Garantien zugunsten von Anleihegläubigern von durch den SCB-Emittent

(oder einen Rechtsnachfolger) emittierten Schuldverschreibungen, der Übernahme eines Auftrags des SCB-Emittenten zum Erwerb der unter (a) genannten Vermögensgegenstände und zur Gewährung der vorgenannten Garantie sowie des Abschlusses von Zinsswaps und/oder Währungsswaps und ggf. einer Liquiditätsfazilität) im Zusammenhang mit den oder als Hilfsgeschäft für die unter (a) bis (e) genannten Tätigkeiten, und

- (e) Anlage freier Mittel im Zusammenhang mit den unter (a) bis (d) genannten Tätigkeiten.

Die Gesellschaft wird kein aktives Management der erworbenen Vermögensgegenstände unter Ertragsgesichtspunkten betreiben oder durch Dritte betreiben lassen. Die Gesellschaft wird keine nach dem Kreditwesengesetz erlaubnispflichtigen Geschäfte betreiben. Sie wird insbesondere kein Garantiegeschäft i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 KWG betreiben. Die Gesellschaft wird daher – im Einklang mit dem Merkblatt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 8. Januar 2009 bzgl. des Tatbestands des Garantiegeschäfts – nur Garantien gewähren, unter denen sich die Zahlungspflichten der Gesellschaft auf das von ihr zur Besicherung des Garantieverprechens erworbene Vermögen, insbesondere die Erlöse aus den von ihr erworbenen Vermögensgegenständen, beschränken. Die Gesellschaft wird auch nicht das Einlagengeschäft i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) betreiben. Sie kann Darlehen bei dazu berechtigten Kreditinstituten aufnehmen und sich darüber hinaus auf die Aufnahme von Darlehen beschränken, die auf der Geberseite kein tatbestandsmäßiges Betreiben des Kreditgeschäftes im Inland darstellen.

Die Gesellschaft wird keinen Grundbesitz erwerben. Die Gesellschaft wird keine anderen Unternehmen verwalten, gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Die Gesellschaft wird keine Beherrschungs- oder Gewinnabführungsverträge oder sonstigen Unternehmensverträge abschließen.

§ 3 Stammkapital; Geschäftsanteile; Nachschüsse

3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

€ 5.100

(in Worten: Euro fünftausendeinhundert).

- 3.2 Hierauf übernimmt die Gründungsgesellschafterin TSI Services GmbH drei Geschäftsanteile in Höhe von je € 1.700 (in Worten: Euro eintausendsiebenhundert)
– Geschäftsanteile Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3.
- 3.3 Die Einlage ist in bar zu leisten. Die Einlage ist sofort fällig.
- 3.4 Die Gesellschafter sind zu Nachschüssen nicht verpflichtet.
- 3.5 Die Gesellschafter sind verpflichtet, der Geschäftsführung Veränderungen in ihrer Person oder ihrer Beteiligung an der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen. Nachweise sind durch Urschriften oder beglaubigte Abschrift zu führen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführer und
- die Gesellschafterversammlung.

II. ABSCHNITT GESCHÄFTSANTEILE

§ 7 Verfügung über Geschäftsanteile

- 7.1 Die Veräußerung, Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilgeschäftsanteilen sowie die Teilung von Geschäftsanteilen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung aller Gesellschafter sowie der Zustimmung des für die Transaktion des SCB-Emittent bestellten Treuhänders ("Transaktionstreuhänder"), handelnd durch einen organschaftlichen Vertreter, oder seines Rechtsnachfolgers aufgrund Gesamtrechtsnachfolge. Dies gilt auch für Verfügungen zwischen den Gesellschaftern. Dies gilt entsprechend für die Einräumung von Unterbeteiligungen, das Eingehen einer stillen Gesellschaft zum Erwerb oder Halten von Geschäftsanteilen und die Begründung von Rechtsverhältnissen, auf Grund derer ein Gesellschafter seinen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder eines anderen hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines anderen bindet.
- 7.2 Vorbehaltlich Satz 2 werden die Gesellschafter, sobald die Geschäftsanteile an der Gesellschaft von drei Gesellschaftern gehalten werden, einer Abtretung, die dazu führen würde, dass die Gesellschaft weniger als drei Gesellschafter hat, nicht gemäß § 7.1 zustimmen. Dies gilt nicht im Falle einer Abtretung gemäß § 18 dieser Satzung.

III. ABSCHNITT GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 8 Geschäftsführung

- 8.1 Die Gesellschaft hat mindestens zwei und höchstens drei Geschäftsführer.
- 8.2 Zum Geschäftsführer kann nicht bestellt werden, wer Mitarbeiter oder Organ des SCB-Emittent oder eines mit diesem im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmens ist. Zum Geschäftsführer soll nur bestellt werden, wer Geschäftsführer-Erfahrung oder äquivalente Führungserfahrung hat und mehrjährig bei Banken oder im Kapitalmarkt tätig war. Im Übrigen dürfen die Geschäftsführer bei ihrer Bestellung

als Geschäftsführer sowie in dem Zeitraum von fünf Jahren vor ihrer Bestellung als Geschäftsführer zu keiner Zeit

- (a) Anteile an einem Gesellschafter oder an einem mit einem Gesellschafter im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen gehalten haben; direkt, mittelbar oder in sonstiger Weise Kontrolle über einen Gesellschafter oder ein mit einem Gesellschafter im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen ausgeübt haben; Gesellschafter im Sinne dieses § 8.2 (a) ist ein Gesellschafter, der Gesellschafter im Zeitpunkt der Bestellung des betreffenden Geschäftsführers ist oder in den letzten fünf Jahren vor seiner Bestellung war;
- (b) Gläubiger, Lieferant, Angestellter, Organ oder Auftragnehmer der Gesellschafter gewesen sein; direkt, mittelbar oder in sonstiger Weise Kontrolle über einen Gläubiger, einen Lieferanten oder Auftragnehmer der Gesellschafter ausgeübt haben; Gesellschafter im Sinne dieses § 8.2 (b) ist ein Gesellschafter, der Gesellschafter im Zeitpunkt der Bestellung des betreffenden Geschäftsführers ist;
- (c) für den Arrangeur der in § 2 genannten Transaktion, eine andere Gegenpartei der Gesellschaft bei der in § 2 genannten Transaktion oder den SCB-Emittent tätig gewesen sein, sei es als Mitarbeiter, Organ oder auf Basis eines sonstigen Vertrages, oder Anteile an einer dieser Personen gehalten haben.

Die True Sale International GmbH, die TSI Services GmbH und der im Zusammenhang mit der in § 2 genannten Transaktion vertraglich bestellte Corporate Services Provider der SCB Alpspitze UG (haftungsbeschränkt) gelten weder als "Gesellschafter" im Sinne von Satz 3 Buchstabe (a) und (b) noch als "Gegenpartei der Gesellschaft" im Sinne von Satz 3 Buchstabe (c).

- 8.3 Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer.
- 8.4 Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und unter Beachtung einer etwaigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu führen; unbeschadet der Regelung in § 2 Satz 4 sind die Geschäftsführer insbesondere verpflichtet, keine nach dem Kreditwesengesetz erlaubnispflichtigen Geschäfte ohne Erlaubnis oder Freistellung von der Erlaubnispflicht zu tätigen.

- 8.5 Die Geschäftsführer sind verpflichtet, Mittel in Höhe des Stammkapitals der Gesellschaft zu marktgerechten Zinsen bei einem Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 KWG anzulegen, das (i) einer Sicherungseinrichtung im Sinne von § 23a Abs. 1 Satz 1 KWG angehört und (ii) bei dem die Höhe der Sicherung nach den für die Sicherung geltenden Bestimmungen die Summe des Stammkapitals übersteigt.
- 8.6 Die Geschäftsführer sind, unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen, nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt.
- 8.7 Unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen haben die Geschäftsführer dafür Sorge zu tragen, dass
- (a) sie für die Gesellschaft nur solche Verträge abschließen, die zugunsten der Gesellschaft Haftungsbeschränkungen hinsichtlich der haftenden Vermögensgegenstände sowie, soweit rechtlich zulässig, einen Verzicht auf Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens enthalten;
 - (b) die Gesellschaft außerhalb ihres in § 2 genannten Unternehmensgegenstands keine Verbindlichkeiten eingeht;
 - (c) die Gesellschaft keinen Geschäften nachgeht, deren Refinanzierung keine volle gewerbesteuerliche Abzugsfähigkeit der Zinsaufwendung ermöglicht;
 - (d) die Gesellschaft nicht in Geschäfte eintritt, die ungeeignet sind, dem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen;
 - (e) eine Vermischung des Vermögens der Gesellschaft mit dem Vermögen einer anderen Person nicht stattfindet;
 - (f) die Gesellschaft keine Sicherheiten an Vermögensgegenständen der Gesellschaft zu Gunsten einer anderen Person gewährt, es sei denn im Rahmen ihrer Tätigkeit als SPV gemäß § 2;
 - (g) die Gesellschaft keine Verbindlichkeiten oder Wertpapiere der Gesellschafter erwirbt;
 - (h) die Gesellschaft keine Angestellten hat;

- (i) die Gesellschaft keine Darlehen oder Vorschüsse gewährt,
 - (j) das Eigenkapital der Gesellschaft bis zu ihrer Liquidation nicht angegriffen wird und
 - (k) zur Sicherung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung eine gesetzliche Rücklage gemäß § 5a Abs. 3 GmbHG zu bilden ist.
- 8.8 Unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen, sind den Geschäftsführern Geschäfte und Handlungen, die die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit als SPV gemäß § 2 mit sich bringt, untersagt.

§ 9

Geschäftsordnungsregelungen für die Geschäftsführung

- 9.1 Vorbehaltlich der Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages können die Geschäftsführer sich selbst eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung ist einstimmig zu beschließen.
- 9.2 Die Geschäftsführer können durch Beschluss oder in der Geschäftsordnung den einzelnen Geschäftsführern bestimmte Geschäftsbereiche zuweisen; unbeschadet ihrer Gesamtverantwortung leitet in diesem Fall jeder Geschäftsführer den ihm übertragenen Geschäftsbereich eigenverantwortlich.
- 9.3 Die Geschäftsführer können einen der Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung bestellen. Sie können ihn jederzeit wieder von diesem Amt abberufen.
- 9.4 Vorbehaltlich § 9.6 fassen die Geschäftsführer ihre Beschlüsse in Sitzungen. Jeder Geschäftsführer kann eine Sitzung der Geschäftsführung einberufen. Falls ein Vorsitzender der Geschäftsführung bestellt ist, leitet dieser die Sitzungen der Geschäftsführung; im Übrigen leitet der in der Sitzung von den Geschäftsführern hierfür bestimmte Geschäftsführer die Sitzung.
- 9.5 In der Geschäftsordnung können die Geschäftsführer die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit einer Geschäftsführersitzung festlegen. Treffen sie keine Festlegung, ist eine Geschäftsführersitzung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Ge-

geschäftsführer anwesend sind. Telefonisch oder per Videokonferenz zugeschaltete Geschäftsführer gelten als anwesend. Die anderen Geschäftsführer können der Zuschaltung nach Satz 3 nicht widersprechen.

- 9.6 Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse der Geschäftsführer durch mündliche, schriftliche, telefonische, per Fax oder per E-Mail erfolgende Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder der Geschäftsführer an der Beschlussfassung beteiligt und kein Geschäftsführer der Art der Beschlussfassung widerspricht.
- 9.7 Die Geschäftsführer beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9.8 Über Sitzungen der Geschäftsführer ist ein Protokoll anzufertigen, das der Leiter der Sitzung zu unterzeichnen hat; in dem Protokoll sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Geschäftsführer anzugeben. Satz 1 gilt entsprechend für Beschlüsse der Geschäftsführer, die außerhalb von Sitzungen gefasst wurden, mit der Maßgabe, dass in dem Protokoll auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist und das Protokoll von allen Geschäftsführern zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vertretung

- 10.1 Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.
- 10.2 Alle oder einzelne Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181, 1. Alternative Bürgerliches Gesetzbuch ("BGB") im Einzelfall durch Gesellschafterbeschluss befreit werden. Die Geschäftsführer sind von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181, 2. Alternative BGB befreit. Würde eine Willenserklärung des Geschäftsführers dem Verbot des § 181, 2. Alternative BGB im Falle seiner Anwendbarkeit unterfallen, sind die Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, allen anderen Geschäftsführern vorab eine Mitteilung über den Inhalt der geplanten Willenserklärung und etwaigen eigenen Interessen an der Willenserklärung zu machen.
- 10.3 Gegenüber den Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

§ 11 **Kein Wettbewerbsverbot; Dienstleistungen**

11.1 Die Geschäftsführer unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Sie unterliegen keiner Verpflichtung, ihre gesamte Arbeitskraft der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen; insbesondere können die Geschäftsführer anderweitig als Angestellte oder Organ tätig sein. Den Geschäftsführern sind jedoch folgende Tätigkeiten untersagt:

- (a) Halten von Anteilen an einem mit einem Gesellschafter im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen; direkt, mittelbar oder in sonstiger Weise Kontrolle über ein mit einem Gesellschafter im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen ausüben;
- (b) Tätigkeit als Gläubiger, Lieferant, Angestellter, Organ oder Auftragnehmer der Gesellschafter; direkt, mittelbar oder in sonstiger Weise Kontrolle über einen Gläubiger, einen Lieferanten oder Auftragnehmer der Gesellschafter ausüben;
- (c) Tätigkeit als Mitarbeiter oder Organ oder auf Basis eines sonstigen Vertrages für den Arrangeur der in § 2 genannten Transaktion, eine andere Gegenpartei der Gesellschaft bei der in § 2 genannten Transaktion oder den SCB-Emittent; Halten von Anteilen an einer dieser Personen.

Die True Sale International GmbH, die TSI Services GmbH und der im Zusammenhang mit der in § 2 genannten Transaktion vertraglich bestellte Corporate Services Provider der SCB Alpspitze UG (haftungsbeschränkt) gelten weder als "Gesellschafter" im Sinne von Satz 3 Buchstabe (a) und (b) noch als "Gegenpartei der Gesellschaft" im Sinne von Satz 3 Buchstabe (c).

11.2 Die Geschäftsführer können außerhalb ihres Aufgabenkreises als Organ der Gesellschaft Dienstleistungen gegen Entgelt für die Gesellschaft erbringen.

IV. ABSCHNITT GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN

§ 12 Gesellschafterversammlungen

- 12.1 Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung bei Bedarf oder auf Verlangen eines Gesellschafters einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
- 12.2 Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens drei Wochen durch eingeschriebenen Brief unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Gesellschafterversammlung. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Einberufung mit einer angemessenen kürzeren Frist und auch per Fax erfolgen.
- 12.3 Sind sämtliche Gesellschafter erschienen oder vertreten, so kann die Gesellschafterversammlung Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Bestimmungen von § 12.1 und § 12.2 fassen, soweit kein Gesellschafter der Beschlussfassung widerspricht.
- 12.4 In der Gesellschafterversammlung kann ein Gesellschafter vertreten werden; die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- 12.5 Die Geschäftsführer sind berechtigt, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen, es sei denn, sie werden durch Gesellschafterbeschluss von der Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung ausgeschlossen.
- 12.6 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der Stimmen vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen. Die Einberufung dieser zweiten Gesellschafterversammlung erfolgt binnen einer Woche mit einer Frist von einer Woche und im Übrigen unter Beachtung von § 12.2.

- 12.7 Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Diesem obliegt die Versammlungsleitung. Sein Amt endet mit der Wahl eines neuen Vorsitzenden.
- 12.8 Soweit nicht über die Verhandlung und Beschlussfassung von Gesellschafterversammlungen eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist ein Protokoll anzufertigen, das der Leiter der Versammlung zu unterzeichnen hat. In dem Protokoll sind Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Wurde ein Gesellschafter aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten, ist die Vollmacht dem Protokoll als Anlage beizufügen. Jedem Gesellschafter ist innerhalb von vier Wochen eine einfache Kopie des Protokolls oder der notariellen Niederschrift zu übergeben oder mittels Einschreiben zu übersenden. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beschlüsse der Gesellschafter, die außerhalb von Versammlungen gefasst wurden, mit der Maßgabe, dass in dem Protokoll auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist. Die Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Übergabe oder Übersendung des Protokolls oder der notariellen Niederschrift gerichtlich geltend gemacht werden.
- 12.9 Die Gesellschafter können – soweit erforderlich - beschließen, dass die Gesellschaft zur Vorbereitung von Gesellschafterversammlungen sachkundige Dritte mit der Klärung von konkreten Sachverhalten und Prüfung bestimmter Vorfragen beauftragen kann. Die Kosten des Beauftragten trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von € 1.000 pro Gesellschafterversammlung.

§ 13 Gesellschafterbeschlüsse

- 13.1 Vorbehaltlich Satz 2 werden Beschlüsse der Gesellschafter in Versammlungen gefasst; telefonisch oder per Videokonferenz zugeschaltete Gesellschafter gelten als anwesend; die anderen Mitglieder der Gesellschafterversammlung können der Zuschaltung nach Halbsatz 2 nicht widersprechen. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, telefonische, per Fax oder per E-Mail erfolgende Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder der Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligt und kein Gesellschafter der Art der Beschlussfassung widerspricht.

- 13.2 Je Euro 1 des nominellen Wertes eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- 13.3 Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz eine größere Mehrheit vorsieht oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorschreibt.

V. ABSCHNITT JAHRESABSCHLUSS/GEWINNVERWENDUNG

§ 14 Jahresabschluss

- 14.1 Der Jahresabschluss samt Anhang ist von den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. Er ist dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen und, soweit gesetzlich oder durch Beschluss der Gesellschafter vorgeschrieben, um einen Lagebericht zu ergänzen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses können die Geschäftsführer ihre Vorschläge zur Rücklagenbildung oder –auflösung berücksichtigen.
- 14.2 Die Geschäftsführer haben der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss sowie gegebenenfalls den Lagebericht und den schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung bzw. gegebenenfalls nach Eingang des Prüfungsberichts vorzulegen.

§ 15 Gewinnverwendung

- 15.1 Erzielt die Gesellschaft einen Jahresüberschuss, gelten die §§ 15.2 bis 15.5.
- 15.2 Zur Sicherung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden, in die ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist, solange das Stammkapital der Gesellschaft € 25.000 unterschreitet. Die Rücklage darf nur zum Ausgleich eines nicht durch einen Gewinnvortrag gedeckten Jahresfehlbetrages aus dem Vorjahr oder eines nicht durch den Jahresüberschuss gedeckten Verlustvortrages aus dem Vorjahr bzw. zum Zwecke einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verwendet werden.

- 15.3 Ein Jahresüberschuss in Höhe der darin enthaltenen Zinserträge aus der Anlage des Stammkapitals der Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafter ausgeschüttet oder in Gewinnrücklagen eingestellt werden. Ein darüber hinausgehender Jahresüberschuss kann als Gewinn vorgetragen werden.
- 15.4 Soweit eine Ausschüttung des Jahresüberschusses beschlossen wird, steht die Ausschüttung den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft zu.
- 15.5 Die Erfüllung des Gewinnauszahlungsanspruchs des jeweiligen Gesellschafter erfolgt durch Überweisung auf ein der Geschäftsführung von dem Gesellschafter benanntes Konto.
- 15.6 Kommt die Gesellschaft mit der Auszahlung des Gewinns in Verzug, schuldet sie weder Verzugszinsen noch den Ersatz eines weiteren Schadens.

**VI. ABSCHNITT
EINZIEHUNG/VEREINIGUNG/LIQUIDATION
/GESELLSCHAFTSVERTRAGSÄNDERUNGEN**

**§ 16
Einziehung**

- 16.1 Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafter ist mit dessen Zustimmung zulässig.
- 16.2 Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafter ist ohne dessen Zustimmung zulässig, wenn
- (a) dies in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich vorgesehen ist;
 - (b) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafter gepfändet oder in anderer Weise in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von vier Wochen, spätestens aber vor Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben werden;

- (c) über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
- (d) von dem Gesellschafter die Rückgewährung des Geschäftsanteils gemäß § 143 InsO verlangt wird;
- (e) der Gesellschafter berechtigterweise seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt;
- (f) der Gesellschafter unberechtigterweise seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt;
- (g) der Gesellschafter ohne die gemäß § 7 erforderliche Zustimmung über einen Geschäftsanteil verfügt;
- (h) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt.

16.3 Bei der Fassung des Einziehungsbeschlusses selbst und ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung über den Einziehungsbeschluss beim Gesellschafter ruht das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters.

§ 17 Einziehungsvergütung

17.1 Die Einziehung eines Geschäftsanteiles erfolgt im Falle der Einziehung gemäß § 16.1 oder § 16.2 (a), (b), (c), (d) oder (e) gegen Zahlung einer dem tatsächlichen Wert des betreffenden Geschäftsanteils entsprechenden Vergütung. Können sich die Gesellschaft und der Gesellschafter hierüber nicht einigen, so ist diese durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend beide einzeln jeweils "Prüfer" genannt) festzustellen. Zu diesem Zweck ist dem ausscheidenden Gesellschafter und dem Prüfer Einsicht in alle notwendigen Unterlagen der Gesellschaft zu gewähren, und es sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Bewertung hat nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen, namentlich des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. in Düsseldorf in Deutschland, zu erfolgen und bezieht sich auf den letzten Bilanzstichtag vor dem Ausscheidenszeitpunkt, soweit nicht beide Stichtage zusammenfallen. Der Prüfer, der gemeinsam von der Gesellschaft und dem ausscheidenden Gesellschafter bestimmt werden soll, stellt den Wert des Geschäftsanteils

teils des ausscheidenden Gesellschafters für beide Seiten verbindlich fest. Können sich die Parteien auf einen Prüfer nicht einigen, so wird dieser von der Wirtschaftsprüferkammer am Sitz der Gesellschaft bestimmt. Der Prüfer entscheidet in entsprechender Anwendung von § 91 ZPO über die Kosten seiner Inanspruchnahme.

17.2 Die Einziehung eines Geschäftsanteiles erfolgt im Falle der Einziehung gemäß § 16.2 (f), (g) oder (h) gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe desjenigen Anteils an dem gemäß Satz 3 zu berechnenden Reinvermögen (Gezeichnetes Kapital zuzüglich der Rücklagen und eines etwaigen Bilanzgewinns, abzüglich eines etwaigen Bilanzverlustes) der Gesellschaft zum Stichtag, der dem Verhältnis des eingezogenen Geschäftsanteils zum Stammkapital entspricht, abzüglich etwaiger nicht auf den Geschäftsanteil eingezahlten Einlagen und abzüglich des in Satz 5 bezeichneten und zuzüglich des in Satz 6 bezeichneten Betrages. Stichtag ist der Schluss des letzten vor dem Ausscheidenszeitpunkt abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft, soweit nicht beide Stichtage zusammenfallen. Als Reinvermögen im Sinne von Satz 1 gilt das buchmäßige Reinvermögen der Gesellschaft, das in der durch die Gesellschafter festgestellten Jahresbilanz zum Stichtag ausgewiesen ist. Nachträgliche Änderungen der Jahresbilanz der Gesellschaft infolge steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen (mit Ausnahme einer Anfechtung des die betreffende Jahresbilanz feststellenden Gesellschafterbeschlusses) bleiben auf die Einziehungsvergütung ohne Einfluss. Von dem Teil des Reinvermögens im Sinne von Satz 3, der auf den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters entfällt, ist ein Betrag in Höhe des Teiles des in der Körperschaftsteuerbilanz zum Stichtag ausgewiesenen Bilanzgewinns abzuziehen, der an den ausscheidenden Gesellschafter ausgeschüttet wird. Dem Anteil am Reinvermögen im Sinne von Satz 3, der auf den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters entfällt, ist derjenige Betrag hinzuzurechnen, der an den ausscheidenden Gesellschafter ausgeschüttet werden müsste, wenn der auf seinen Geschäftsanteil zeitanteilig entfallende Teil des ausschüttungsfähigen Jahresüberschusses des Geschäftsjahres, in dem die Einziehung erfolgt, voll an ihn ausgeschüttet würde. Bei Streitigkeiten über die Höhe der Einziehungsvergütung finden § 17.1 Satz 2 und 3 sowie Sätze 5 bis 7 entsprechende Anwendung.

17.3 Die Einziehungsvergütung nach § 17.1 oder § 17.2 ist in drei gleichen Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Zugang des Einziehungsbeschlusses fällig. Steht bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe der Abfindung noch nicht fest, so ist als Abschlagszahlung ein Betrag zu leisten, der von der Gesellschaft nach billigem Ermessen bestimmt wird. Die Abfindung ist vom Tage des Zugangs des Beschlusses in ihrer jeweiligen Höhe mit dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen

sind mit der Abfindung fällig. Die Abfindung kann unter Anrechnung auf die nächst fälligen Raten früher entrichtet werden. Soweit das Stammkapital der Gesellschaft im Rahmen der Einziehung eines Geschäftsanteils herabgesetzt wird, ist die erste Rate der Abfindung erst nach Ablauf des Sperrjahres fällig.

§ 18 Abtretung statt Einziehung

- 18.1 Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist.
- 18.2 Soweit die Gesellschafterversammlung statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person verlangt, gelten die Bestimmungen der §§ 16 und 17 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters übernommen werden kann. Die Gesellschafterversammlung kann die Abtretung unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung der Vergütung oder gegen Zahlung der Vergütung verlangen; im letzteren Fall haftet die Gesellschaft für die Zahlung der Vergütung wie ein Bürge; die gesetzlichen Kapitalerhaltungsvorschriften bleiben unberührt.

§ 19 Vereinigung von Geschäftsanteilen

- 19.1 Mehrere Geschäftsanteile, die sich in der Hand eines Gesellschafters befinden, können zu einem einheitlichen Geschäftsanteil vereinigt werden.
- 19.2 Über die Vereinigung beschließt die Gesellschafterversammlung mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters.
- 19.3 Die Vereinigung mehrerer Geschäftsanteile ist nur möglich, wenn die Anteile keine unterschiedlichen Rechte vermitteln, keine unterschiedlichen Pflichten beinhalten und nicht unterschiedlich belastet sind, und (i) sie voll eingezahlt sind und eine Nach-

schusspflicht nicht besteht oder (ii) eine Haftung des Rechtsvorgängers nach § 22 Abs. 3 GmbHG nicht mehr besteht.

§ 20 Liquidation

- 20.1 Im Falle der Liquidation der Gesellschaft haben die Liquidatoren den Verwahrer zu bestimmen, der nach Beendigung der Liquidation die Bücher und Schriften der Gesellschaft für die Dauer von zehn Jahren in Verwahrung nimmt.
- 20.2 Die Gesellschaft wird entweder durch mindestens zwei unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen als Liquidatoren vertreten oder durch die Gründungsgesellschafterin, die TSI Services GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 74760, als alleinigem Liquidator.
- 20.3 Jeder Liquidator ist von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181, 2. Alternative BGB befreit. Würde eine Willenserklärung eines Liquidators dem Verbot des § 181, 2. Alternative BGB im Falle seiner Anwendbarkeit unterfallen, ist er gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, allen anderen Liquidatoren vorab eine Mitteilung über den Inhalt der geplanten Willenserklärung und etwaigen eigenen Interessen an der Willenserklärung zu machen.

§ 21 Benachrichtigung bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages bei gerateten Emissionen

Falls eine oder mehrere Emissionen der Gesellschaft durch eine oder mehrere der international anerkannten Ratingagenturen geratet sind, werden die Gesellschafter die betreffende Ratingagentur oder betreffenden Ratingagenturen vor einer Änderung des Gesellschaftsvertrages, vor einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse an der Gesellschaft oder vor der Auflösung der Gesellschaft schriftlich benachrichtigen. Eine Gesellschaftsvertragsänderung, eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse an der Gesellschaft und die Auflösung der Gesellschaft sind jedoch auch ohne eine solche Benachrichtigung wirksam.

VII. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Vertraulichkeit

Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die den Gesellschaftern durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

§ 23 Schriftform; Zeitpunkt und Wirksamkeit des Zugangs

- 23.1 Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern, einschließlich einer Änderung dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.
- 23.2 Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag eine Frist mit dem Zugang eines Schriftstückes zu laufen beginnt und eine abweichende Regelung nicht vorhanden ist, gilt das Schriftstück im Hinblick auf den Fristlauf als am dritten Tag nach seiner Aufgabe zur Post oder mit seiner Übergabe an den Gesellschafter oder seinen Vertreter als zugegangen.

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt dieser Gesellschaftsvertrag im Übrigen dennoch wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt in diesem Fall diejenige wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung weitest möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Fall von Lücken dieses Gesellschaftsvertrages.